

**Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
zu Teilnehmerlisten von Beteiligungsgremien der Stadterneuerung**
Stand: 04/2023

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung (Name, Behörde, Sitz, Kontaktdaten)	Ggf. zuständige Fachabteilung (Kontaktdaten)
Stadt Frankfurt am Main Stadtplanungsamt Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 34871 (Hotline) E-Mail: planungsamt@stadt-frankfurt.de www.frankfurt.de	Stadtplanungsamt Frankfurt 61.11 Datenschutzkoordination Kurt-Schumacher-Straße 10 60311 Frankfurt am Main Tel.: 069 / 212 34871 (Hotline) E-Mail: datenschutz.amt61@stadt-frankfurt.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Referat Datenschutz und Informationssicherheit (11B) Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de	

Teilnehmerlisten von Veranstaltungen sowie Mitgliederversammlungen von Beteiligungsgremien der Stadterneuerung städtischen Förderprogrammen

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung
Zwecke: <p>Die Arbeit der Stadterneuerung hat zum Ziel, bestehenden Stadtteile aufzuwerten und dort Förderprojekte umzusetzen. Die Zusammenarbeit und Aktivierung aller Beteiligten ist somit unerlässlich. Die Datenverarbeitung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung von städtebaulichen Entwicklungskonzepten und Ausführung städtebaulicher Planungen, um durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate die Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zu verstärken (Planung und Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Beiräten), Versand von Einladungen, Protokollen und weiterer Unterlagen, Informationsmaterial, Vernetzung der Teilnehmer/Mitglieder).</p>
Rechtsgrundlagen: <p>Die Daten werden auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt) in Verbindung mit Bundes- und Landesgesetzen sowie von Erlassen verwendet. Insbesondere dienen die Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen und Aufgaben aus dem Verfahren bzw. in Anlehnung an die städtebauliche Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 -171 Baugesetzbuch (BauGB). Dies umfasst insbesondere die Daten, die zur Erstellung eines Entwicklungskonzeptes erforderlich sind. Bei der Erstellung des Entwicklungskonzeptes und bei seiner Umsetzung sollen die Beteiligten in geeigneter Form einbezogen und zur Mitwirkung angeregt werden (Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen § 137 BauGB, Beteiligung öffentlicher Aufgabenträger § 139 BauGB).</p>

Insbesondere in Verbindung mit Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen städtisches Haushaltsrecht sowie RiLiSe - Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung.

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Die Planung und Durchführung von Veranstaltungen (insbesondere Beiräten), der Versand von Einladungen, Protokollen und weiterer Unterlagen (bspw. Informationsmaterial) sowie die Vernetzung der Teilnehmer/Mitglieder kann nicht erfolgen.

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- vollständiger Name (Name, Vorname)
- Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse

Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:

Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

–

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Projektbeteiligte im Stadtplanungsamt
- beteiligte Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung
- Dritte, die mit der Durchführung der Verfahren im Auftrag der Stadt beauftrag sind (Quartiersmanagements)

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland i.S. von Art. 13 Abs. 1 lit. f DSGVO ist nicht beabsichtigt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

Gemäß RiLiSE (Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung) müssen alle im Zusammenhang mit der Förderung der Gesamtmaßnahme stehenden Unterlagen (einschließlich Bücher und Belege) nach der abschließenden Prüfung der Abrechnung durch die bewilligende Stelle, mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden. Soweit sich aus der Kassenverordnung der Stadt bzw. der Gemeinde oder anderen gesetzlichen Grundlagen längeren Fristen ergeben, werden diese Fristen angenommen. Gemäß den Allgemeinen Zuwendungsbestimmungen des städtischen Haushaltsrechts gilt eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahre (§ 147 Abs. 3 S.1 AO). Die Unterlagen werden demnach 10 Jahre aufgehoben. Die Frist beginnt mit der Bekanntmachung des Abrechnungsbescheides, der nach Abrechnung der Gesamtmaßnahme erteilt wird. Bei angekündigten oder begonnenen Prüfungen des Rechnungshofes besteht die Aufbewahrungspflicht über die fünf Jahre hinaus bis zum förmlichen Abschluss der Prüfung.

Information zu Betroffenenrechten

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.